

Satzung des Handball Förderverein Schweich e.V.

vom 24.Januar 1997

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Handball Förderverein Schweich e.V.

Der Sitz des Vereins ist Schweich.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Trier eingetragen werden.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Handballsports, insbesondere im Jugendbereich.

§ 2 Mitglieder

Der Verein hat:

a) ordentliche Mitglieder

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Dies aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte erlöschen mit dem Zugang der Austrittserklärung, die Beitragspflicht mit dem Ende des laufenden Jahres.

Durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, den Vereinszielen trotz mehrfacher Mahnung nicht nachkommt.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu äußern.

§ 3 Organ des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 Der Vorstand

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand besteht aus
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Kassenwart
dem Beisitzer.

Vorstand im Sinne §26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende.

Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit Einzelvertretungsrecht.

Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte.

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom ersten Vorsitzenden einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder desselben anwesend sind.

§ 5 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung müssen spätestens acht Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingegangen sein.

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder anwesend ist.

Fehlt es an der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, so ist diese mit derselben Tagesordnung erneut einzuberufen und dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfasst. Bei der Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Beiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeiträge zu zahlen.

Der Jahresbeitrag ist am 01. Dezember jeden Beitragsjahres fällig.

Das Beitragsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens.